



SATZUNG

der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück

Erlass des Nds. MWK v. 08.01.1979 - 1022 - B I 12.03 a - 1/76
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1979 vom 02.01.1979, S. 19 und Nr. 4/1979 vom 15.05.1979, S. 79

Erlass des Nds. MWK v. 28.08.1991, Az.: 101-72010/10
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1991 vom 18.11.1991, S. 1 und Nr. 4/1991 vom 04.12.1991, S. 97

AMBl. der Universität Osnabrück, 1. Sonderausgabe 1997, 01.03.1997, S. 3

Erlass des Nds. MWK vom 16.06.1998, Az.: 21 - 70 029
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 8/1998 vom 10.12.1998, S. 25

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 5

Beschluss des Präsidiums in der 22. Sitzung am 01.12.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2003 vom 10.12.2003, S. 438

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 325

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.09.2008
Genehmigung durch den Präsidenten am 19.02.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 474
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 347

INHALT:

§ 1	Studentinnen- und Studentenschaft	3
§ 2	Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa).....	4
§ 3	Allgemeiner Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA)	5
§ 4	Fachschaften.....	5
§ 5	Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK)	6
§ 6	Unabhängige Referate	7
§ 7	Offizielle Aushangstellen.....	9
§ 8	Änderungen.....	9
§ 9	Zweifelsfälle	9
§ 10	In-Kraft-Treten.....	10
§ 11	Bekanntmachung	10

§ 1 Studentinnen- und Studentenschaft

- (1) ¹Die Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück besteht aus den an der Universität Osnabrück immatrikulierten Studentinnen und Studenten. ²Die Studentinnen- und Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (2) ¹Die Studentinnen- und Studentenschaft hat die Belange der Studentinnen und Studenten in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. ²In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr (§ 20 Absatz 1 NHG). ³Die Studentinnen- und Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen und Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen,
 2. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
 3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 4. die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe, unbeschadet der Zuständigkeit der Studentenwerke, des Landes Niedersachsen und des Bundes,
 5. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnen- und Studentenbeziehungen,
 6. die Förderung des freiwilligen Studentinnen- und Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule.
- ⁴Die Studentinnen- und Studentenschaft kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁵Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.
- (3) ¹Für die Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft sind ihre Organe, die grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, zuständig. ²Das sind
1. das Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA),
 3. die Fachschaftsräte (FSR),
 4. die Vollversammlung (VV),
 5. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
 6. die Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK),
 7. die Studentinnenvollversammlung,
 8. die Fachschaftsstudentinnenvollversammlung,
 9. die Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten,
 10. die Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten,
 11. die Vollversammlung der behinderten Studentinnen und Studenten,
 12. das Referat für Lesben und andere Frauen,
 13. das Ausländerinnen- und Ausländerreferat,
 14. das Schwulenreferat.
- (4) Verbindliche Beschlüsse können nur von solchen Organen gefasst werden, die aus einer Wahl hervorgegangen sind.
- (5) Die Studentinnen- und Studentenschaft hat die Möglichkeit, durch Satzungsänderung weitere studentische Organe gemäß § 20 Absatz 2 NHG zu bilden.

§ 2 Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa)

- (1) ¹Das Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) hat 45 Mitglieder. ²Die Mitglieder des StuPa werden in freier, gleicher und geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Studentinnen- und Studentenschaft gewählt.
- (2) ¹Das StuPa beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studentinnen- und Studentenschaft gehören. ²Es ist insbesondere zuständig für
1. die Satzung,
 2. die Finanz-, die Beitrags- und die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung des StuPa sowie anderer Ordnungen, die das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 3. den Haushaltsplan,
 4. die Wahl einer Präsidentin/ eines Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter,
 5. die Wahl und Entlastung des AStA,
 6. die Wahl von Haushaltsausschuss und Wahlausschüssen (Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten sowie Wahl zum AStA) und zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,
 7. Weisungen an den AStA.
- (3) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem Ende des folgenden Wintersemesters. ²Wenn die Wahl nicht vor Beginn des Sommersemesters zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des StuPa bis zum Zusammentritt des neugewählten StuPa. ³Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des StuPa; sie endet zum gleichen Zeitpunkt, wie die Amtszeit gemäß Satz 1 enden würde.
- (3a) ¹Die konstituierende Sitzung des StuPa muss in den ersten 30 Tagen der Legislaturperiode des neu gewählten StuPa stattfinden. ²Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 muss die konstituierende Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des amtlichen Wahlergebnisses stattfinden.
- (4) ¹Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens drei Mitglieder des StuPa. ²Fraktionen haben die in der Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück in § 1 Absatz 4 und § 8 Absatz 5 benannten Rechte und bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft im StuPa endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft. ²Der Rücktritt eines Mitglieds des StuPa wird wirksam, wenn er schriftlich bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa erklärt wird. ³Mit Zugang der Erklärung endet die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds und beginnt die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds des StuPa.
- (6) ¹Scheidet ein Mitglied des StuPa aus der Studentinnen- und Studentenschaft aus oder wird ein Sitz aus einem anderen Grund frei, so richtet sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück. ²Die Mitglieder des StuPa werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.
- (7) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 5 nur vor Beginn eines Tagesordnungspunktes erfolgen.
- (8) ¹Die Amtszeit der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des StuPa. ²Ihre Amtszeit endet außerdem mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft, wenn sie zurücktreten oder das StuPa eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger wählt. ³Im Falle eines Rücktritts oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer Nach-

folgerin/ eines Nachfolgers weitergeführt werden, längstens aber bis zum Ende des laufenden Semesters.

§ 3 Allgemeiner Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA) ist das geschäftsführende Organ der Studentinnen- und Studentenschaft.
- (2) ¹Der AStA besteht aus acht Mitgliedern (Referaten). ²Ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Finanzen, ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Soziales, ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Fachschaften.
- (3) ¹Die AStA-Mitglieder werden durch das StuPa in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Studentinnen- und Studentenschaft gewählt. ²Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des StuPa erhält (absolute Mehrheit); im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus.
- (4) ¹Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft, wenn sie zurücktreten oder das StuPa gemäß Absatz 3 eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger wählt. ³Im Falle eines Rücktritts oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers weitergeführt werden, längstens aber bis zum Ende des laufenden Semesters.
- (5) ¹Der AStA vertritt die Studentinnen- und Studentenschaft. ²Das Recht zur Vertretung ist auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft (§ 20 Absatz 1 NHG) beschränkt. ³Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden und bedürfen der Schriftform. ⁴Bei Rechtsgeschäften mit einem Volumen von mehr als 2.500 € ist ein Beschluss des AStA erforderlich.
- (6) ¹Der AStA fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, sie können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³Die Bestimmungen der Universität Osnabrück gelten sinngemäß.

§ 4 Fachschaften

- (1) ¹Die Studentinnen- und Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:
 1. die Fachschaft Sozialwissenschaften,
 2. die Fachschaft Kultur- und Geowissenschaften,
 3. die Fachschaft Erziehungs- und Kulturwissenschaften,
 4. die Fachschaft Physik,
 5. die Fachschaft Biologie/ Chemie,
 6. die Fachschaft Mathematik/ Informatik,
 7. die Fachschaft Sprach- und Literaturwissenschaft,
 8. die Fachschaft Humanwissenschaften,
 9. die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
 10. die Fachschaft Rechtswissenschaften.

²Mitglied einer Fachschaft ist jede Studentin/ jeder Student, die/ der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereichs eingeschrieben ist. ³Ist eine Studentin/ ein Student in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann sie/ er Mitglied mehrerer Fachschaften sein, ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt; ihr/ sein Wahlrecht richtet sich nach der Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat. ⁴Zusätzlich ist jede Studentin/ jeder

Student, die/der in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben ist, Mitglied der Arbeitsgruppe Lehramt und dort wahlberechtigt.

- (2) ¹Fachschaften werden durch Satzungsänderung gebildet, aufgehoben oder geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder Änderung von Fachbereichen wirksam wird. ²Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates, die zusammen mit der nächsten allgemeinen Wahl zum StuPa erfolgt, werden die Studentinnen und Studenten einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.
- (3) ¹Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). ²Der FSR hat sieben Mitglieder. ³Für ihre Wahl gilt § 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Für ihre Amtszeit und den Verlust der Mitgliedschaft im FSR gilt § 2 Absatz 3, 3a und 5 entsprechend.
- (4) ¹Der FSR vertritt die Interessen der Studentinnen und Studenten einer Fachschaft. ²Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studentinnen- und Studentenschaft und der Fachschaft. ³Im übrigen hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom StuPa auf die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind. ⁴Der FSR kann eine eigene Fachschaftssatzung und andere Fachschaftsordnungen beschließen, die der Satzung sowie der Finanz-, Beitrags- und Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft sowie der Geschäftsordnung des StuPa sowie anderer Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft nicht widersprechen dürfen. ⁵Im Widerspruchsfalle gehen die Satzung, die Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft und die Geschäftsordnung des StuPa vor.
- (5) ¹Der FSR kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter wählen. ²Für die Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie ihrer Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gelten, entsprechend anzuwenden. ³Das an Lebensjahren älteste Mitglied des FSR lädt zur konstituierenden Sitzung des FSR ein. ⁴Es leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, sofern eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender gewählt werden soll.
- (6) Der FSR soll mindestens einmal pro Jahr eine FSVV einberufen.
- (7) ¹Die Arbeitsgruppe Lehramt kann für alle Fachbereichsräte, die an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter bestimmen. ²Diese vertreten mit beratender Stimme die Interessen der Arbeitsgruppe Lehramt in den entsprechenden Fachbereichsräten.

§ 5 Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK)

- (1) Die Studentinnen- und Studentenschaft bildet als Organ zur Koordinierung der Beziehungen, Kontakte und des Informationsfluss, zwischen den Fachschaftsräten und den übrigen Organen der Studentinnen- und Studentenschaft, sowie den Fachschaftsräten selbst, die FKK.
- (2) ¹Die FKK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen- und Studenten der Universität Osnabrück im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen, soweit nicht andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft zuständig sind,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit der Fachschaften und Fachschaftsräte bei der Vertretung gemeinsamer Belange und fächerübergreifender Studienangelegenheiten,
 3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe der Studentinnen- und Studentenschaft fallen,

4. die Pflege überregionaler und internationaler Studentinnen- und Studentenbeziehungen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe der Studentinnen- und Studentenschaft fallen,
5. die Sammlung von Informationen über Vorhaben der Organe der studentischen und universitären Selbstverwaltung und die Weiterleitung dieser Informationen an andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft.

²Der FKK können durch Beschluss andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft, Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden. ³Diese Aufgaben sollen einen fächerübergreifenden Charakter besitzen. ⁴Daneben kann die FKK auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁵Die FKK soll die Fachschaften, die FSR, den AStA, das StuPa, die Universität Osnabrück und die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Arbeit unterrichten.

- (3) ¹Die FKK setzt sich aus je einer Vertreterin/ einem Vertreter der in § 4 Absatz 3 genannten FSR zusammen. ²Jeder neugewählte FSR entscheidet auf seiner konstituierenden Sitzung über die Mitarbeit in der FKK und wählt daraufhin eine Vertreterin/ einen Vertreter und mindestens eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter, die/ der den entsendenden FSR in der FKK vertritt. ³§ 2 Absatz 3 und 5 sind auf die Mitglieder der FKK entsprechend anzuwenden; nachrückendes Mitglied ist die Stellvertreterin/ der Stellvertreter. ⁴Der entsendende FSR hat nach vorzeitigem Ausscheiden seines Vertreters unverzüglich eine neue Stellvertreterin/ einen neuen Stellvertreter zu wählen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung der FKK hat die Referentin/ der Referent für Fachschaften im AStA in den ersten 30 Tagen des ersten Semesters der Amtszeit der neugewählten FSR einzuladen.
- (5) ¹Die Referentin/ der Referent für Fachschaften steht der FKK als nichtstimmberechtigtes Mitglied vor und leitet die laufenden Geschäfte der FKK. ²Sie/ er hat die Beschlüsse und Interessen der FKK gegenüber der Universität Osnabrück und in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. ³Die Referentin/ der Referent hat die Aufgabe die Arbeit der FSR in FKK-Angelegenheiten zu koordinieren und einen Informationsaustausch, insbesondere über die vom AStA und StuPa sowie der zentralen universitären Organe gefassten Beschlüsse, zu gewährleisten.
- (6) ¹In der zweiten Sitzung des Sommersemesters wählt die FKK in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, eine Kandidatin/ einen Kandidaten der FKK für das Amt der Referentin/ des Referenten für Fachschaften. ²Dieser Wahlvorschlag ist durch die amtierende Referentin/ den amtierenden Referenten für Fachschaften fristgerecht beim Wahlleiter zur AStA-Wahl zur nächsten Wahl des AStA einzureichen. ³Das allgemeine Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des AStA bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Das Nähere regelt eine von der FKK mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließenden Geschäftsordnung. ²Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 Unabhängige Referate

- (1) ¹Das Referat für Lesben und andere Frauen ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. ²Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. ³Die Referentin und eine Stellvertreterin werden nicht vom StuPa gewählt. ⁴Auf einer Vollversammlung der ordnungsgemäß immatrikulierten Studentinnen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl eine Referentin und eine Stellvertreterin gewählt. ⁵Die Vollversammlung findet im Rahmen der Wahlen zum StuPa statt. ⁶Auf den genauen Termin und Ort wird in den Wahlräumen hingewiesen. ⁷Auf den Termin der Wahl soll auch in den Rückmeldungsunterlagen der Universität hingewiesen werden. ⁸Das Referat für Lesben und andere Frauen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der Studentinnen,
 2. die Förderung von Studentinnen, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,

3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studentinnen,
4. die Zusammenarbeit mit den Frauenbeauftragten sowie den für Frauenförderung, Gleichberechtigung, Frauenforschung und -studien zuständigen Organen und Personen der Universität,
5. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnenbeziehungen,
6. die Einberufung von Studentinnenvollversammlungen,
7. für die Wahrung der Rechte von Frauen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion vorzugehen.

⁹Das Referat für Lesben und andere Frauen kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ¹⁰Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Studentinnenvollversammlung einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. ¹¹Die Einladung für die Studentinnenvollversammlung muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. ¹²Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsräte und die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. ¹³Das Referat für Lesben und andere Frauen unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

- (2) ¹Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. ²Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. ³Die Referentin/ der Referent und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden im Rahmen der Wahlen zum Studentinnen- und Studentenparlament von den ordnungsgemäß immatrikulierten ausländischen Studentinnen und Studenten in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ⁴Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der ausländischen Studentinnen und Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studentinnen und Studenten,
2. die Förderung von ausländischen Studentinnen und Studenten, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,
3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der ausländischen Studentinnen und Studenten,
4. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnen- und Studentenbeziehungen,
5. die Einberufung von Vollversammlungen der ausländischen Studentinnen und Studenten,
6. für die Wahrung der Rechte von Ausländerinnen und Ausländern einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion vorzugehen.

⁵Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁶Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. ⁷Die Einladung für die Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. ⁸Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsräte und die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. ⁹Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

- (3) ¹Das Schwulenreferat ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. ²Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. ³Der Referent und ein Stellvertreter werden nicht vom StuPa gewählt. ⁴Auf einer Vollversammlung der ordnungsgemäß immatrikulierten, schwulen und nichtschwulen Studenten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl ein Referent und ein Stellvertreter gewählt. ⁵Die Vollversammlung findet im Rahmen der Wahlen zum StuPa statt. ⁶Auf den genauen Termin und Ort wird in den Wahlräumen hingewiesen. ⁷Auf den Termin

der Wahl soll auch in den Rückmeldungsunterlagen der Universität hingewiesen werden.⁸Das Schwulenreferat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der schwulen Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der schwulen Studenten,
2. die Förderung von schwulen Studenten, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,
3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der schwulen Studenten,
4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen schwuler Studenten,
5. die Einberufung von Vollversammlungen der schwulen und nichtschwulen Studenten,
6. für die Wahrung der Rechte von Schwulen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion vorzugehen.

⁹Das Schwulenreferat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ¹⁰Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. ¹¹Die Einladung für die Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. ¹²Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsräte und die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. ¹³Das Schwulenreferat unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

§ 7 Offizielle Aushangstellen

- (1) Die offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft befinden sich im Eingangsbereich des AVZ, an der Aushangstelle des AStA, im Erdgeschoss des linken Flügels des HTW-Gebäudes, im Erdgeschoss der Schlossmensa und im Erdgeschoss des EW-Gebäudes.
- (2) Es soll sich in jedem Gebäude der Universität Osnabrück eine Aushangstelle der Studentinnen- und Studentenschaft befinden, an der Mitteilungen der Organe der Studentinnen- und Studentenschaft ausgehängt werden können.

§ 8 Änderungen

¹Diese Satzung kann vom StuPa mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Eine Änderung, Aufhebung, Einschränkung und/ oder Durchbrechung der Regelungen des § 4 und des § 5 bedarf zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der FKK. ³Diese Änderung bedarf der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 9 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück, die Grundordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung zur Auslegung dieser Satzung heranzuziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung, geändert durch Beschlüsse vom StuPa am 16.04.2008, am 12.11.2008 und am 21.01.2009, tritt nach Genehmigungen durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 19.09.2008 und vom 19.02.2009 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 10.02.2010 in Kraft.

§ 11 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 10 – von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.
- (2) Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.
- (3) ¹Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.